

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)



erlaubt

nicht erlaubt

Diese Vorschriften gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

		KINDER		JUGENDLICHE			
		unter 14 Jahren		unter 16 Jahren		unter 18 Jahren	
		ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten					 bis 24 Uhr	
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs						
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, z.B. Disco					 bis 24 Uhr	
	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe. – Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege	 bis 22 Uhr		 bis 24 Uhr		 bis 24 Uhr	
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen; Teilnahme an Glücksspielen						
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben						
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten						
§ 9	Abgabe/Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein o. ä.				 ab 14 J. in Begl. der Eltern	 ab 14 J. in Begl. der Eltern	
	Abgabe/Verzehr von anderen alkoholischen Getränken u. Lebensmitteln (z.B. Spirituosen, Schnapspralinen)						
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren, auch E-Zigaretten, E-Shishas						
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur nach Freigabe: ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 J. (Filme ab 12 Jahren auch schon ab 6 Jahren in Begleitung der Eltern)	 ab 6 Jahre bis 20 Uhr		 bis 22 Uhr		 bis 24 Uhr	
§ 12	Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen nur nach Freigabe: ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 Jahren						
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach Freigabe: ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 Jahren						

Stand: Januar 2018

Eine erziehungsbeauftragte Person nimmt bestimmte Erziehungsaufgaben aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) wahr, z.B. die Begleitung eines Jugendlichen zu einer Tanzveranstaltung. Das kann jede Person über 18 Jahren sein, die geeignet ist, die vereinbarten Erziehungsaufgaben zu erfüllen. Ein Erziehungs-/Autoritätsverhältnis muss gegeben sein.